



EIN PRAKTIKUM IN FRANKREICH MACHEN

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Das Absolvieren eines Praktikums bietet den Studierenden⁽¹⁾ die Möglichkeit, die Berufswelt kennenzulernen, das in der Schule oder an der Universität erworbene Wissen praktisch anzuwenden und sich neue Kompetenzen anzueignen, die den Ausbildungsabschluss noch aufwerten. Zugleich können die Studierenden selbst mit ihrer unvoreingenommenen Sichtweise innovative Ideen oder sogar eine neue Dynamik in das Unternehmen einbringen.

Da ein Praktikum eventuell in eine Anstellung münden kann, sollte es sorgfältig vorbereitet werden !

Dieser praxisorientierte Leitfaden für Praktikanten ermöglicht es Ihnen, gut über Ihre Rechte und Pflichten gegenüber den zuständigen Behörden informiert zu sein und somit mühelos sämtliche Schritte zu unternehmen, die für einen reibungslosen Ablauf Ihres Praktikums erforderlich sind.

EURES



EURES ist ein von der Europäischen Kommission koordiniertes europäisches Netzwerk, dem die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ihre Partner angehören. Ziel des Netzwerks ist es, Arbeitsuchenden bei der Stellensuche und Arbeitgebern bei der Suche nach Mitarbeitern aus ganz Europa zu helfen.

<https://ec.europa.eu/eures>

PROJEKTLEITUNG UND REDAKTION CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST



WTC - Tour B
2 rue Augustin Fresnel
F - 57070 Metz Technopôle
Tel. : +33(0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu

⁽¹⁾Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

INHALT

Ein Praktikum in Frankreich finden	4
Wer kann ein Praktikum machen?	5
Die verschiedenen Arten von Praktika	5
Vorbereitung	6
Dauer des Praktikums	9
Die Rechte von Praktikanten	9
Steuerliche Regelungen	11
Sozialversicherung.....	12
Nicht vergessen!.....	14

HINWEIS

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind nur für den Privatgebrauch bestimmt; sie haben rein informativen Charakter und sind in rechtlicher Hinsicht nicht verbindlich.

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen dienen in dieser Publikation lediglich der Information. Aus ihnen können daher keine anderen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden als aus den offiziell verabschiedeten und veröffentlichten Rechtstexten; allein Letztere sind verbindlich.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind ausschließlich allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die besondere Situation einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Das CRD EURES / Frontaliers Grand Est und die Europäische Kommission, die das Projekt fördert, können nicht für diese Informationen haftbar gemacht werden.

Obwohl unser Ziel darin besteht, aktuelle und richtige Informationen zu verbreiten, können wir diesbezüglich keine Gewähr übernehmen, da es im Zusammenhang mit den behandelten Themen häufig zu rechtlichen Änderungen kommt.

1 | EIN PRAKTIKUM IN FRANKREICH FINDEN

Nützliche Adressen

Um ein Praktikum zu finden, können die Bewerber auf speziellen Onlineportalen und diversen Jobportalen nach passenden Praktikumsangeboten suchen und ihren Lebenslauf hinterlegen.

► Informationszentren und Institutionen

Informations- und Dokumentationszentrum für Jugendliche

www.cidj.com

ONISEP

www.onisep.fr

► Private Job- und Praktikumsportale

www.letudiant.fr

www.directetudiant.com

www.kapstages.com

www.stage.fr

www.indeed.fr

www.en-stage.com

Die Suche nach einem Praktikum

Im Prinzip ist die Vorgehensweise dieselbe wie bei einer Arbeitssuche. Zunächst sollte ein übersichtlicher und schlüssiger Lebenslauf erstellt werden. Das Bewerbungsschreiben muss auf die jeweilige Branche und das Unternehmen abgestimmt sein, bei dem der Studierende ein Praktikum absolvieren möchte. Auch Initiativbewerbungen sollten auf jeden Fall als eine Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Sprachkenntnisse

Arbeitssprache in Frankreich ist Französisch. Um ein Praktikum zu absolvieren, sind daher gute Französischkenntnisse unerlässlich, auch in einem ausländischen Unternehmen. Englischkenntnisse werden für Stellen verlangt, bei denen es um internationale Beziehungen geht.



2 | WER KANN EIN PRAKTIKUM MACHEN?

Bei einem Praktikum handelt es sich um eine zeitlich befristete Praxisphase in der Arbeitswelt, in deren Verlauf der Schüler bzw. Studierende unter Anwendung des in seiner bisherigen Ausbildung erworbenen Wissens berufliche Kompetenzen erwirbt, mit dem Ziel, einen Abschluss an seiner Bildungseinrichtung zu erhalten.

Praktikanten dürfen nicht eingestellt werden, um einen regulären Arbeitsplatz zu ersetzen. Sie haben keine Leistungsverpflichtung wie Arbeitnehmer.

3 | DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON PRAKTIKA

Unterschieden werden Praktika nach dem Bildungsniveau bzw. der Art der Bildungseinrichtung (z. B. Collèges (Sekundarstufe I), Lycées professionnels (Berufsschulen) und Hochschulen). Praktika außerhalb von Curricula im Bildungswesen, d. h. Praktika, die nicht im Rahmen von schulischen Lehrplänen oder von Studienordnungen stattfinden, sind verboten.



4 | VORBEREITUNG

Die Praktikumsvereinbarung

Für Berufspraktika, die Teil eines schulischen Lehrplans oder einer Studienordnung sind, wird eine Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen dem Praktikanten, der aufnehmenden Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) und der Bildungseinrichtung abgeschlossen.

Die Praktikumsvereinbarung muss zwingend bestimmte Angaben enthalten, darunter vor allem:

- ◆ die Tätigkeiten, die dem Praktikanten übertragen werden,
- ◆ die Daten, an denen das Praktikum beginnt bzw. endet,
- ◆ die Anwesenheitszeiten,
- ◆ die Bedingungen für die Genehmigung von Fehlzeiten,
- ◆ die Höhe der Vergütung,
- ◆ die Modalitäten für die Kündigung der Praktikumsvereinbarung,
- ◆ der Sozialversicherungsschutz des Praktikanten, insbesondere bei Arbeitsunfällen.

Im Vorfeld zu erledigende Formalitäten (*Visum, Aufenthaltserlaubnis*)

Für Studierende aus der Europäischen Union

Unionsbürger können nach Frankreich einreisen und sich bis zu 3 Monate im Land aufhalten, wenn sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis besitzen.

Länger als 3 Monate können sich EU-Bürger in Frankreich aufhalten, wenn sie:

- ◆ eine Krankenversicherung (inkl. Mutterschaftsversicherung) haben, die sämtliche Risiken abdeckt,
- ◆ über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um keine Sozialleistungen in Frankreich in Anspruch nehmen zu müssen.

Unionsbürger benötigen weder einen Aufenthaltstitel noch eine Arbeitserlaubnis.



Für Drittstaatsangehörige, die im Rahmen einer Ausbildung im Wohnsitzland ein Praktikum in Frankreich absolvieren

Als Praktikanten aus einem Nicht-EU-Land gelten Personen, die nach Frankreich kommen, um dort im Rahmen einer Ausbildung, die sie in ihrem Wohnsitzland machen, ein Betriebspraktikum zu absolvieren. Dabei muss gewährleistet sein, dass die besagte Ausbildung zu einem Berufsabschluss bzw. zur Anerkennung einer beruflichen Qualifikation führt und auf einem schulischen Lehrplan, einer Studienordnung oder einem Ausbildungsgang basiert.

Die jeweilige Praktikumsdauer ist im Curriculum der im Ausland ansässigen Bildungs- bzw. Ausbildungseinrichtung geregelt.

Genehmigung der Praktikumsvereinbarung durch die Präfektur

Die von den beteiligten Parteien (Praktikumsbetrieb, Bildungseinrichtung, Studierender) abgeschlossene Praktikumsvereinbarung muss dem Präfekten am Hauptort des Praktikums per Einschreiben mit Rückschein zugeschiedt werden, und zwar spätestens **2 Monate vor Praktikumsbeginn**. Für die Zusendung der Praktikumsvereinbarung ist der Praktikumsbetrieb, die Bildungseinrichtung oder die Einrichtung zuständig, die für die Vermittlung des Praktikumsplatzes gesorgt hat.

Die Praktikumsvereinbarung wird vom Präfekten des Departements innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang abgezeichnet. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Antwort des Präfekten, gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitteilung über die Entscheidung

Im Falle einer Zustimmung des Präfekten wird die Praktikumsvereinbarung mit dem positiven Bescheid dem ausländischen Bewerber vor der Einreise nach Frankreich zugeschiedt.

Anschließend muss die betreffende Person **entsprechend der Praktikumsdauer ein Visum und einen befristeten Aufenthaltstitel beantragen**.



► Bei einem Aufenthalt von höchstens 3 Monaten

Nicht-EU-Bürger müssen beim Konsulat in ihrem Wohnsitzland ein **Kurzzeitvisum (mit dem Vermerk „Praktikum“)** beantragen.

Eine Übersicht über die französischen Konsulate und Botschaften im Ausland finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/le-ministere-et-son-reseau/annuaires-du-ministere-de-l-europe-et-des-affaires-etrangeres/ambassades-et-consulats-francais-a-l-etranger/>

Der Antrag muss u. a. Folgendes enthalten: die von der zuständigen Präfektur abgezeichnete Praktikumsvereinbarung, Nachweise über eine Unterkunft und darüber, dass die Person über ausreichende finanzielle Mittel für die Dauer des Aufenthalts verfügt (615 € pro Monat, Stand: 2021).

► Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Personen, deren Praktikumsvereinbarung eine Dauer von mehr als 3 Monaten hat, müssen einen **befristeten Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Praktikum“** besitzen.

Zu diesem Zweck muss im Wohnsitzland ein als Aufenthaltstitel geltendes Langzeitvisum mit dem Vermerk „Praktikum“ beantragt werden.

Der bei einem französischen Konsulat einzureichende Antrag muss u. a. Folgendes umfassen:

- ◆ die von der Präfektur abgezeichnete Praktikumsvereinbarung,
- ◆ Nachweise über eine Unterkunft in Frankreich,
- ◆ Nachweise darüber, dass die antragstellende Person über ausreichende finanzielle Mittel für die Dauer des Aufenthalts verfügt (615 € pro Monat, Stand: 2021).

Ausstellung des befristeten Aufenthaltstitels

Das Praktikum kann unmittelbar nach der Ankunft in Frankreich begonnen werden. Der Praktikant muss sich bei der Präfektur am Wohnort melden, um dort die Ausstellung eines Aufenthaltstitels mit dem Vermerk „Praktikum“ zu beantragen. Die Formalitäten sind beim französischen Amt für Zuwanderung und Integration (Office Français de l'Immigration et de l'Intégration) zu erledigen.

Der Aufenthaltstitel gilt für die Dauer des Praktikums, **höchstens jedoch 1 Jahr**.



5 | PRAKTIKUMSDAUER

Die Höchstdauer eines Praktikums beträgt insgesamt (d. h. inklusive einer etwaigen Verlängerung) 6 Monate pro Ausbildungsjahr. Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen bzw. Abweichungen von dieser Regelung gibt es nicht mehr.



6 | DIE RECHTE VON PRAKTIKANTEN

Zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb besteht kein Arbeitsverhältnis, sodass der Praktikant nicht den Status eines Beschäftigten hat.

Praktikanten sind verpflichtet, sich an die Betriebsordnung zu halten (Arbeitszeiten, Verhaltensregeln, Vorschriften zum Arbeitsschutz etc.). Die gesetzliche Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden bei maximal 10 Stunden pro Tag. Praktikanten dürfen keine Überstunden leisten und haben folglich auch keinen Anspruch auf eine Ausgleichsruhezeit.

Ebenso wenig können Praktikanten bezahlten Urlaub nehmen. Allerdings muss bei Praktika mit einer Dauer von mehr als 2 Monaten in der Praktikumsvereinbarung die Möglichkeit vorgesehen sein, dass der Praktikant Anspruch auf **Sonderurlaubstage und die Genehmigung von Fehlzeiten** anmelden kann. Die Vergütung des Sonderurlaubs erfolgt auf freiwilliger Basis.

Rahmenbedingungen für Praktika und Verbesserung des Status von Praktikanten

Zur Verbesserung des Praktikantenstatus gelten folgende Grundsätze:

Die Aufwandsentschädigung darf nicht in der monatlichen Vergütung inbegriffen sein, sondern muss zusätzlich gezahlt werden.

- ♦ Praktikanten müssen zu denselben Bedingungen Zugang zur Betriebskantine bzw. zu den Essensgutscheinen haben wie die Beschäftigten des Unternehmens.
- ♦ Der Arbeitgeber muss einen Teil der Fahrtkosten der Praktikanten übernehmen, und zwar zu denselben Bedingungen wie bei der Kostenerstattung an seine Beschäftigten.

Auflösung der Praktikumsvereinbarung

Die Bedingungen für einen Abbruch des Praktikums müssen in der von allen **Vertragsparteien unterzeichneten Praktikumsvereinbarung geregelt sein**.

Die Praktikumsvereinbarung unterliegt den allgemeinen Regelungen des Vertragsrechts, sodass Praktikanten kein Kündigungsrecht haben. Daher müssen Praktikanten ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, da andernfalls von den beiden anderen Vertragsparteien (Bildungseinrichtung und Praktikumsbetrieb) Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Wenn die Gründe für den Abbruch des Praktikums nicht gerechtfertigt und ernsthaft sind, kann die Bildungseinrichtung einrichtungsinterne Sanktionen gegen den Studierenden verhängen. **Der Abbruch eines Pflichtpraktikums kann den Erwerb des Abschlusses durch den Studierenden gefährden.**

Vergütung

Wenn die Praktikumsdauer innerhalb ein und desselben Unternehmens mehr als 2 aufeinanderfolgende Monate beträgt, besteht für das Praktikum eine Vergütungspflicht.

Die vorgeschriebene Vergütung darf nicht weniger als 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung betragen (d. h. $26 \text{ €} \times 0,15 = 3,90 \text{ €}$ pro Stunde). Die Mindestvergütung beträgt somit **3,90 € pro geleisteter Praktikumsstunde** (Stand 2021). In einigen Wirtschaftszweigen kann die Vergütung über dem gesetzlichen Mindestbetrag liegen. Der Arbeitgeber muss sich diesbezüglich über die Regelungen in der Tarifvereinbarung informieren.

Bei der Praktikumsvergütung handelt es sich nicht um ein Arbeitsentgelt. Die Auszahlung der ab dem ersten Tag des ersten Praktikumsmonats anfallenden Vergütung an den Praktikanten erfolgt monatlich. Allerdings wird die Höhe der Vergütung auf **Stunden- und nicht mehr wie früher auf Monatsbasis** berechnet. Daher kann sie von Monat zu Monat unterschiedlich hoch ausfallen, sofern keine Glättung des Betrags unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gesamtdauer des Praktikums vorgenommen wird, um jeden Monat dieselbe Summe auszuzahlen.

Bei einer Aussetzung oder Auflösung des Praktikumsvertrags richtet sich die Höhe der zu zahlenden Vergütung nach der tatsächlich abgeleisteten Praktikumszeit.

7 | STEUERLICHE REGELUNGEN

Vergütungen, die in Frankreich wohnhafte Praktikanten erhalten, gelten als steuerpflichtiges Entgelt. Vergütungen, die im Rahmen einer Praktikumsvereinbarung mit einer Dauer von mehr als 2 Monaten gezahlt werden, sind bis zur Höhe des in Frankreich geltenden gesetzlichen jährlichen Mindestlohns SMIC (18.654 € brutto, Stand: Januar 2021) steuerfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob der Praktikant zusammen mit dem steuerpflichtigen elterlichen Haushalt veranlagt wird oder nicht.

Liegt die Vergütung über diesem Betrag, ist der Teil, **der die Höchstgrenze übersteigt**, einkommensteuerpflichtig.

Im Ausland wohnhafte Studierende

Studierende, die ihren Wohnsitz nicht in dem Land haben, in dem das Praktikum absolviert wird, sollten sich bei der für sie zuständigen Steuerbehörde in ihrem Wohnsitzland nach den Erklärungspflichten und den für die Besteuerung geltenden Regelungen erkundigen.

Gemäß den meisten von Frankreich unterzeichneten Steuerabkommen sind die während eines Praktikums erzielten Einkünfte nicht in Frankreich, sondern nur im Wohnsitzland steuerpflichtig. Daher besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in Frankreich, und es gibt auch keinen Quellensteuerabzug.



8 | SOZIALVERSICHERUNG

Studierende, die an einer Hochschuleinrichtung in Frankreich eingeschrieben sind

Die Beitragszahlungen (Krankenversicherung, Arbeitsunfallversicherung) hängen von der Höhe der vereinbarten Vergütung ab.

- ▶ **Bei einer Vergütung, die höchstens 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung beträgt (d. h. 3,90 €/Stunde, Stand 2021)**

Krankenversicherung

Weder der Praktikant noch der Praktikumsbetrieb müssen Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Die Praktikanten gehören während ihres Praktikums weiterhin dem Sozialversicherungssystem an, in dem sie in ihrem Wohnsitzland als Studierende bzw. Leistungsberechtigte versichert sind.

Arbeitsunfälle

Wenn der Studierende an einer Einrichtung in Frankreich eingeschrieben ist, entrichtet die Bildungseinrichtung oder das Schulamt einen pauschalen Beitrag an den für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zuständigen Zweig der Sozialversicherung.

- ▶ **Bei einer Vergütung, die über 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung liegt**

Krankenversicherung

Die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und die sonstigen Sozialabgaben (CSG und CRDS) errechnen sich aus der Differenz zwischen der Höhe der Praktikumsvergütung und dem Betrag, der 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung entspricht. Der Praktikant wird für die Zeit seines Praktikums bei der allgemeinen gesetzlichen Sozialversicherung angemeldet. Darüber hinaus ist er in diesem Zeitraum auch in Frankreich rentenversichert (nur für den Teil, der über den besagten 15 % liegt).

Assurance accident du travail

Der Arbeitgeber muss den Praktikanten bei der Arbeitsunfallversicherung anmelden.

Ausländische Studierende, die an einer Einrichtung in Frankreich eingeschrieben sind

Studierende aus dem Ausland (EU-Mitgliedstaat), die in Frankreich ein Praktikum absolvieren, sind nach französischem Recht sozialversicherungspflichtig, sofern keine internationalen Verträge oder Abkommen zur Anwendung kommen. Praktikanten aus einem EU-Mitgliedstaat können bei der französischen studentischen Sozialversicherung angemeldet werden, wenn sie am 1. Oktober des laufenden Studienjahres das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind, die dem System der studentischen Sozialversicherung angehört. Die Praktikanten entrichten ihren Beitrag an die französische Sozialversicherung, sobald sie an einer französischen Universität oder Hochschule eingeschrieben sind.

Ausländische Studierende aus der Europäischen Union

Französische Unternehmen, die Studierende aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder aus der Schweiz aufnehmen, die eine A1-Bescheinigung besitzen, müssen keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Mit der A1-Bescheinigung wird nachgewiesen, dass ihr Besitzer sozialversichert ist, und sie gibt Auskunft darüber, in welchem Land die betreffende Person ihre Sozialversicherungsbeiträge abführen muss. Ausgestellt wird diese Bescheinigung von der Krankenkasse in dem Land, in dem der Praktikant seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Praktikanten, die über eine Europäische **Krankenversicherungskarte (EHIC)** verfügen, werden die Kosten für eine medizinisch notwendige Versorgung in Frankreich übernommen; zuständig ist in diesem Fall die französische Ortskrankenkasse (Caisse primaire d'assurance maladie – CPAM). Die EHIC wird von der Krankenkasse (studentische Krankenversicherung) des Praktikanten in seinem Heimatland ausgestellt.

Drittstaatsangehörige, die an einer anerkannten Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind

Praktikanten aus einem Land außerhalb der Europäischen Union müssen während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts in Frankreich zwingend krankenversichert sein.

► Bei einer Praktikumsdauer von weniger als 3 Monaten:

Der Praktikant muss in seinem Heimatland gesetzlich versichert sein oder eine private Krankenversicherung haben.

► Bei einer Praktikumsdauer von mehr als 3 Monaten:

Personen unter 28 Jahre müssen in die französische studentische Sozialversicherung einzahlen. Personen, die das 28. Lebensjahr vollendet haben, können bei der Ortskrankenkasse (CPAM) die Aufnahme in die allgemeine Krankenversicherung beantragen.

NICHT VERGESSEN!

Wohnungssuche

Eine Unterkunft lässt sich in privaten Studentenwohnheimen sowie in Wohnheimen für Studierende und junge Beschäftigte in öffentlicher Trägerschaft finden.

Auf verschiedenen Websites werden Mietwohnungen und Zimmer in Wohngemeinschaften angeboten (Immobilienportale, WG-Portale).

Versicherungen

Überprüfen Sie, ob Ihre Versicherungen alle möglichen Risiken während Ihres Auslandsaufenthalts abdecken.

Banken & Zahlungsverkehr

Klären Sie mit Ihrer Bank die Möglichkeit der Bargeldabhebung und die zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel.



BESUCHEN SIE UNS AUF www.frontaliers-grandest.eu



und in den sozialen Netzwerken:





CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST

World Trade Center - Tour B

2 rue Augustin Fresnel - F 57070 METZ Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu

Création | Idee Ad pour Frontaliers Grand Est



Pflichtexemplar hintergelegt
ISBN: 978-2-38432-009-7
EAN: 9782384320097

Dezember 2021
6. Auflage